



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Gemeinsam für mehr ...
Zukunft braucht Attraktivität

Tarifentwicklung öffentlicher Dienst - Bundesforst

Attraktivitätspaket für Beschäftigte im Bundesforst

Erste Schritte zu mehr Personalbindung und -gewinnung

Auf dem Weg zu attraktiveren Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten des Bundes, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben, hat sich die IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) Anfang November mit dem Bundesinnenministerium und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst auf ein Attraktivitätspaket verständigt. Vorausgegangen war ein langer schwieriger Abstimmungsprozess, der sich über zwei Jahre hingezogen hat.

Zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität ist die Einigung vom 4. November 2025 ein erster wichtiger Schritt. Zur Personalbindung und -gewinnung sowie zur Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderer Arbeitgeber in der Forstwirtschaft, bedarf es jedoch weiterer stetiger tariflicher und betrieblicher Anstrengungen.

Das haben wir erreicht:

Die tarifliche Definition zum Arbeitszeitbeginn wird konkretisiert. Danach beginnt die tägliche Arbeitszeit zu dem Zeitpunkt, zu dem die/der Beschäftigte die vertraglich geschuldete Tätigkeit gemäß Arbeitsauftrag an der vom Arbeitgeber bestimmten Arbeitsstelle aufnimmt. Die Arbeitszeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeit an der vom Arbeitgeber bestimmten letzten Arbeitsstelle beendet wird.

Beschäftigte erhalten für die Vor- und Nachbereitung an dienstlichen Werkzeugen und Gerätschaften am Sammelpunkt eine arbeitstägliche Zeitgutschrift von zwölf Minuten zusätzlich zur täglichen Arbeitszeit, die dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben wird.

Das Fahren von Betriebsfahrzeugen ist Arbeitszeit.

Das Mitfahren von Beschäftigten in Betriebsfahrzeugen zur ersten und von der letzten Arbeitsstelle ist grundsätzlich keine Arbeitszeit. Sofern die Fahrzeit jedoch eine Stunde überschreitet, werden 25 vom Hundert der überschreitenden Fahrzeiten dem Arbeitszeitkonto als Ausgleich gutgeschrieben.

Beispiel: Beträgt die Fahrzeit an einem Arbeitstag vom Sammelpunkt zur ersten Arbeitsstelle und zurück jeweils 50 Minuten, werden 25 vom Hundert der eine Stunde überschreitenden Fahrzeit von insgesamt 40 Minuten dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Die Gutschrift beträgt 10 Minuten.

Die tägliche Fahrzeit vom Sammelpunkt zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zum Sammelplatz soll insgesamt drei Stunden nicht überschreiten.

Die bisherige Schießplatzzulage wird in eine pauschale Erschwerniszulage umgewandelt und aufgrund besonderer Gefahren und der Erschwernisse auf ehemaligen und aktiven militärischen Liegenschaften sowie bei Arbeiten mit gesamtstaatlicher Zweckbestimmung (zum Beispiel Bundesprogramme) allen Beschäftigten gezahlt. Die Zulage beträgt monatlich 70 Euro.

Beschäftigte erhalten zukünftig für den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs auf aktiv und ehemals militärisch genutzten Liegenschaften aufgrund der regelmäßig schlechten Wegeverhältnisse ab der Liegenschaftsgrenze zusätzlich zur bestehenden Entschädigung in

Tarifentwicklung öffentlicher Dienst - Bundesforst

Höhe von 0,30 Euro einen Aufschlag von 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer.

- Für Maschinenfahrer*innen werden die Tätigkeitsmerkmale dahingehend neu geordnet, dass für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen 7 und 8 zukünftig eine abgeschlossene Fortbildung zum/zur geprüften Forstmaschinenfahrer*in oder vergleichbare Abschlüsse sowie die Fahrerlaubnis der Klasse T erforderlich sind.

Das Bedienen von Schleppern mit Forstausrüstung und Warten sowie Durchführen kleinerer Reparaturen führt zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7. Damit werden zukünftig auch Anbaugeräte bzw. Tätigkeiten erfasst, die bisher der Entgeltgruppe 6 zugeordnet waren. Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 setzt das Bedienen von Harvestern, Kranrückezügen, Systemschleppern (neu) oder mobilen Seilkrananlagen voraus.

Maschinenfahrer*innen, die vor dem 1. Januar 2024 schon Tätigkeiten der Entgeltgruppen 7 und 8 ausgeübt haben, bleiben auch ohne die vorgenannten Fortbildungen den Entgeltgruppen zugeordnet.

Die bisherige Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 wird unverändert als Fallgruppe 5 fortgeführt.

- Die Entgeltgruppe 6 wird um eine neue Fallgruppe 4 ergänzt. Das neue Tätigkeitsmerkmal ermöglicht Beschäftigten mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur Forstwirt*in nach mindestens achtjähriger einschlägiger Berufserfahrung und dem Nachweis über besondere Kenntnisse in den aufgaben- und kundenspezifischen Tätigkeitsfeldern den Aufstieg in die Entgeltgruppe 6.

Besondere Kenntnisse sind Kenntnisse aus den Bereichen der teilautonomen Waldarbeit, der Verkehrsicherung, des Natur- und Umweltschutzes oder des Funktionswaldbaus. Aus den vier Fortbildungsbereichen muss der Beschäftigte mindestens drei Lehrgänge absolviert haben. Die Lehrgänge sind jeweils durch eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung oder durch das Bestehen der entsprechenden Prüfungen nachzuweisen.

Dazu werden dem Beschäftigten innerhalb der ersten acht Jahre seiner Beschäftigungszeit die erforderlichen Lehrgänge angeboten.

Für Beschäftigte, die die zeitlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2026 schon erfüllt haben, wird die BlmA nach schnellstmöglicher Einführung der Fortbildungslehrgänge, die Beschäftigten nach Priorität fortbilden, um einen zeitnahen Aufstieg in die Entgeltgruppe 6 zu ermöglichen. Rentennahe Beschäftigte sollen zunächst bevorzugt fortgebildet werden.

Aufgaben- und kundenspezifische Tätigkeitsfelder im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel die

Betreuung von militärisch oder ehemals militärisch beziehungsweise durch andere Bundesressorts oder Bundesinstitute genutzten Liegenschaften sowie von Flächen des Nationalen Naturerbes, Arbeiten entlang von Bundeswasserstraßen und die Herrichtung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen.

Fazit:

Auch wenn wir nicht alle unsere Vorstellungen zur Attraktivitätssteigerung umsetzen konnten, so ist der Kompromiss ein wichtiger Schritt hin zur Attraktivitätssteigerung.

Dies insbesondere, da die Arbeitgeber ein Bauhofmodell – die Arbeitszeit beginnt und endet am WAG-Stützpunkt/Sammelpunkt – sowie eine deutlich höhere Anerkennung von Fahrzeiten als Arbeitszeit kategorisch abgelehnt haben.

Auch auf grundsätzliche Ablehnung gestoßen ist eine pauschale Aufwertung der Tätigkeiten von Forstwirt*innen durch Höhergruppierung aller Beschäftigten in die Entgeltgruppe 6 sowie die Verbesserung von Eingruppierungsmerkmalen für Forstwirtschaftsmeister*innen. Hier hatten die Beschäftigten deutlich mehr Entwicklung erwartet.

Trotzdem ist das Verhandlungsergebnis ein Erfolg, da es uns gelungen ist, im ungekündigten Zustand die positiven Entwicklungen am Verhandlungstisch durchzusetzen. Im Ergebnis bleibt es aber nur ein erster Schritt auf dem Weg zu mehr Arbeitgeberattraktivität sowie mehr Personalbindung und -gewinnung.

Es gilt nun, den begonnenen Prozess im Interesse der Beschäftigten und dem Bundesforst tariflich und auch betrieblich weiterzuführen.

Wir, die IG BAU, stehen zur Verfügung, den Prozess gemeinsam mit dem Bundesforst konstruktiv fortzusetzen, damit sich die Beschäftigten des Bundesforstes immer weniger als Beschäftigte „zweiter Klasse“ in der BlmA fühlen.

IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft
Eine starke Gemeinschaft für die Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten in Forst und Naturschutz.



So einfach werde ich IG BAU-Mitglied
<https://igbau.de/Mitglied-werden.html>

Herausgeber:
IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Vorstandsbereich
Finanzen – Bildung – Forst und Agrar
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main
November 2025